

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 20 vom 17. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken 1

Gemeinde Airing

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Außenbereichssatzung „An der Straß“ 2

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2022 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Göllstraße“
gem. § 10 Abs. 3 BauGB 4

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Predigtstuhlstraße“
gem. § 10 Abs. 3 BauGB 5

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Jahnstraße“
gem. § 10 Abs. 3 BauGB 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2022 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich des Ortsteils Hausen 8

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans
„Saaldorf I“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 9

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans
„Saaldorf II-1“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 10

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans
„Saaldorf III“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 11

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplans
„Putzenau“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfungstlerlehen“;
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 13

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt als untere Veterinärbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Berchtesgadener Land zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) durch Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 09.12.2021, bekanntgemacht in Amtsblatt Nr. 49a für den Landkreis Berchtesgadener Land, wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

I.

Aufgrund der Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 02.12.2021 zur Einschleppung und Verbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) –auch als Geflügelpest bekannt- erließ das Landratsamt Berchtesgadener Land am 09.12.2021 eine Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken. In seiner Risikobewertung vom 03.05.2022 kommt das LGL nun zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten Einschleppung des HPAI-Erregers (HPAIV) in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als gering zu bewerten sei. Die bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern sind daher aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1:

In seinem Schreiben vom 03.05.2022 zur aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAI-Erregern in Bayern führt das LGL aus, dass mit steigenden Temperaturen und der stärkeren Sonneneinstrahlung im Frühling von der Reduktion von HPAIV in der Umwelt auszugehen sei. Eine Abnahme des Infektionsdrucks innerhalb der Wildvogelpopulation und damit eine Reduktion der Gefahr des Eintrags in Geflügelhaltungen sei entsprechend zu erwarten. Sowohl bayernweit als auch bundes- und europaweit sind die Zahlen der Neuinfektionen in den letzten Wochen deutlich rückläufig. Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen stuft das LGL das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern nur noch als gering bis mäßig ein. Diese aktuelle Risikobewertung des LGL zur Geflügelpest in Bayern erlaubt eine Aufhebung der bisherigen Schutzmaßnahmen im Landkreis Berchtesgadener Land.

Begründung zu Nr. 2:

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 Ausführungsgesetz zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Berchtesgadener Land bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 17. Mai 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Außenbereichssatzung „An der Straß“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 die Außenbereichssatzung „An der Straß“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung, bestehend aus Planteil in der Fassung vom 15.02.2022 mit Satzung vom 15.02.2022 und Begründung in der Fassung vom 03.05.2022 im Rathaus der Gemeinden Ainring, Salzburger Straße 48, 1 Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 11. Mai 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2022 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2022 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2022 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2022 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Bischofswiesen, den 09. Mai 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Göllstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 10.05.2022 die 13. Änderung des Bebauungsplans „Göllstraße“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die vorliegende Planung ermöglicht durch die verdichtete und gebietsverträgliche Bebauung, die Schaffung von mehr Wohnraum, als nach dem derzeitigen Stand von 1978. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Göllstraße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus dem Lageplan, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 09.05.2022, im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 11. Mai 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Predigtstuhlstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 10.05.2022 die 9. Änderung des Bebauungsplans „Predigtstuhlstraße“ beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Die vorliegende Planung ermöglicht durch die Zulassung von Dachgauben die Schaffung von mehr Wohnraum als nach dem derzeitigen Stand von 1967.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Predigtstuhlstraße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 04.05.2022, im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 11. Mai 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Jahnstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 10.05.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Jahnstraße“ beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Die vorliegende Planung ermöglicht durch die Zulassung von Dachgauben die Schaffung von mehr Wohnraum als nach dem derzeitigen Stand von 1963.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Jahnstraße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 04.05.2022, im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 11. Mai 2022

Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.253.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.836.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

1.656.200,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

4.990.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 320 v.H.

b) für sonstige Grundstücke (B) 320 v.H.

Gewerbsteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 09. Mai 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich des Ortsteils Hausen

Mit Bescheid vom 03.05.2022 Aktenzeichen AB 311.1 BLP 452-2021 hat das Landratsamt die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich des Ortsteils Hausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saaldorf, den 10. Mai 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“ in der Fassung vom 26.04.2022 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 6,6 ha große Fläche des Hauptorts Saaldorf und erstreckt sich im Wesentlichen entlang von Stalberstraße und Moosweg sowie zwischen diesen beiden Straßen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 11. Mai 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf II-1“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf II-1“ in der Fassung vom 26.04.2022 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 8,5 ha große Fläche des Hauptorts Saaldorf und erstreckt sich im Wesentlichen entlang von Schwellstraße und Pfarrer-Rehrl-Straße sowie im Bereich des Fichtenwegs und nördlich der Eichelstraße.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 11. Mai 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf III“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf III“ in der Fassung vom 26.04.2022 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst eine

ca. 6,6 ha große Fläche des Hauptorts Saaldorf und erstreckt sich im Wesentlichen entlang von Raiffeisenstraße und Bahnhofstraße sowie dem östlichen Teil der Weiherstraße.
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 11. Mai 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Putzenau“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Putzenau“ in der Fassung vom 07.03.2022 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1418/3 Gemarkung Surheim.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 11. Mai 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfungstlerlehen“; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.07.17 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Pfungstlerlehen“ einzuleiten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 07.10.20 bis 11.11.20 bzw. mit Schreiben vom 05.10.20 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans befindet sich entlang der Untersteiner Straße und umfasst die Grundstücke Untersteiner Straße 72 a und Untersteiner Straße 76 a. Im Süden grenzt das Pfungstlerlehen an den Geltungsbereich an und im Osten wird der Geltungsbereich durch die Königsseer Ache begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,6 ha und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist die Ausweisung eines neuen zusätzlichen Bauraumes, Nähe Untersteiner Straße 72 a, anstelle der bisherigen Garagengebäude. In der Gemeinde besteht eine erhöhte Nachfrage nach Wohnungen – insbesondere Mietwohnungen. Mit dem zusätzlichen Bauraum kann im Zuge einer Nachverdichtung entsprechender Wohnraum geschaffen werden. Die Stellplatzflächen sind nun westlich der Bauräume geplant, da es sich auf der östlichen, tiefergelegenen Grünfläche um ein faktisches Überschwemmungsgebiet handelt.

Der Gemeinderat hat am 26.04.22 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Pfungstlerlehen“ gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planteil mit integriertem Grünordnungsplan, textlichen Festsetzungen und Hinweisen, Begründung, Umweltbericht und Bestandsplan in der Fassung vom 31.03.2022 liegt in der Zeit vom

25. Mai 2022 bis zum 29. Juni 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 1. Änderung B-Plan Pfingstlerlehen** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Pfingstlerlehen“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen sind im Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter; ebenso zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Ausgleichsbilanzierung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorhanden.

Weiterhin sind folgende umweltbezogener Informationen verfügbar:

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit	– Stellungnahme LRA BGL - Immissionsschutz vom 10.11.20 zu Mindestabständen, Spitzenpegel geplanter Parkplatz, Schutzwürdigkeit reines Wohngebiet, Einhaltung Grenzwerte Verkehrsbewegungen
Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	– Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 05.11.20 zu Artenschutz – Stellungnahme LRA BGL- Naturschutz vom 10.11.20 zu Baumschutzmaßnahmen, Brutplätzen, Entfernung Gehölze außerhalb Vogelbrutzeit, Schutz von Kleinsäugetern, Reptilien Amphibien, Saatgut, Verwendung autochthoner Pflanzen, Durchführung Bepflanzung, insektenfreundliche Beleuchtung und entsprechender Nachweis – Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 18.11.20 zu Waldbestand, Baumfallgrenze, Windwurf/-bruch, Nutzung/Rückführung Hartholzauze, Baumschutzmaßnahmen
Boden und Fläche	– Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 05.11.20 zu Flächensparen – Stellungnahme LRA BGL- Naturschutz vom 10.11.20 zu Baumschutzmaßnahmen, Brutplätzen, Entfernung Gehölze außerhalb Vogelbrutzeit, Schutz von Kleinsäugetern, Reptilien Amphibien, Saatgut, Verwendung autochthoner Pflanzen, Durchführung Bepflanzung, insektenfreundliche Beleuchtung und entsprechender Nachweis – Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 18.11.20 zu Waldbestand, Baumfallgrenze, Windwurf/-bruch, Nutzung/Rückführung Hartholzauze, Baumschutzmaßnahmen – Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten vom 10.11.20 zu Bodenverunreinigungen, Altlastenkataster
Wasser	– Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 05.11.20 zu Hochwasserschutz – Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 20.11.20 zu faktisches Überschwemmungsgebiet, Hochwasserabfluss, Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschlägen, Oberflächengewässer, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Altlastenverdachtsflächen – Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten vom 10.11.20 zu Bodenverunreinigungen, Altlastenkataster
Klima/ Luft	– Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 05.11.20 zu Klimawandel
Landschaft/Landschaftsbild	– Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 05.11.20 zu Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	– Stellungnahme Kreisheimatpfleger vom 21.10.20 zu Bodendenkmälern

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 12. Mai 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Friedhofsverband Berchtesgaden

**Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

679.650,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.299.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von vorgesehen.

1.600.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage in Höhe von

und eine Investitionsumlage von

werden festgesetzt (Umlageschlüssel gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung).

150.000,00 €

400.000,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Berchtesgaden, den 19. April 2022

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender
